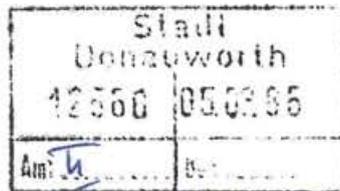


# Landratsamt Donau-Ries

Landratsamt Donau-Ries · Postfach 1354, 8850 Donauwörth

8850 Donauwörth

An die  
Stadtverwaltung  
Rathausgasse 1  
  
8850 Donauwörth



Besuchszeiten: Montag mit Freitag 8-12 Uhr, an den Nachmittagen  
ist das Landratsamt für den Publikumsverkehr geschlossen

Bearbeiter(in): Geisler  
Zimmer Nr.: 241  
[Telefon-Durchwahl-Nr. (0906) 74- 226

Gesch.-Nr. (Bitte b. Antwort angeben)

Donauwörth, 30. 05. 85

SG 40 - 29

Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Donauwörth für das Gewerbegebiet "Riedlingen-West" (genehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Donau-Ries vom 08. 02. 79, Nr. SG 40 - 259) für die §§ 5.1 und 5.2 der Satzung  
hier: Genehmigung gemäß § 11 BBauG

Anlagen: 1 Satzungsänderung, einfach  
1 Bekanntmachungsnachweis - gegen Rückgabe

Das Landratsamt Donau-Ries, dem mit Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz - ZustVBBauG/StBauFG) vom 6. Juli 1982 (GVBl. S. 450) die Aufgaben der Höheren Verwaltungsbehörde übertragen wurden, genehmigt gemäß § 11 BBauG die vom Stadtrat Donauwörth am 30. 04. 85 beschlossene Satzungsänderung für die §§ 5.1 und 5.2.

Die Dachform für Büro- und Verwaltungsgebäude, die bisher mit Flachdächern und einer Innenentwässerung festgesetzt war, kann nunmehr auch mit einem flachgeneigten Satteldach mit einer Dachneigung bis zu 18° zugelassen werden. Die Dachneigung für die Werkstätten und Fertigungshallen war bisher mit 12° festgelegt. Nunmehr ist eine Dachneigung bis zu 18° zugelassen.

./.

Dienstgebäude

Donauwörth  
Pflegerstr. 2

Telefon  
Vermittlung  
(0906) 740

Telex  
51 878

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Donauwörth Kto 3 400 BLZ 720 520 60  
Sparkasse Nördlingen Kto 101 220 BLZ 722 500 00

Postscheckkonto München 352 15 - 803

Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung (Textteil) und Begründung ist gemäß § 12 BBauG öffentlich in der Stadtverwaltung auszulegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Der Nachweis hierfür ist dem Landratsamt Donau-Ries vorzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 c Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 2 BBauG ist hinzuweisen. Ferner sind die Rechtsfolgen des § 155 a Absatz 1 BBauG aufzuführen.

Donauwörth, den 30. 05. 85  
- Landratsamt Donau-Ries -

  
Alfons Braun, Landrat

